

-  
Frauenfeld, den 28. März 2006

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
Herr Moritz Leuenberger  
Bundesrat  
3003 Bern

## **Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Überführung der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) in das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI) als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wird von uns begrüsst. Damit wird die Forderung des internationalen Übereinkommens vom 17. Juni 1994 über nukleare Sicherheit (SR 0.732.020) und des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) nach einer formellen Trennung der Aufsichtsbehörde (HSK) von den Bewilligungsbehörden (u.a. Bundesamt für Energie [BFE]) erfüllt. Mit der organisatorischen und rechtlichen Ausgliederung der HSK aus dem BFE können Interessenkonflikte bei der Ausübung der Aufsichtsfunktion vermieden werden. Dem Entwurf für ein ENSIG als Rechtsgrundlage für die Schaffung des ENSI stimmen wir grundsätzlich zu. Unsere nachfolgenden Bemerkungen und Änderungsvorschläge zielen darauf ab, die Unabhängigkeit des ENSI noch zu verstärken.

### **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### ***Art. 5 Abs. 1 und Abs. 6 lit. a***

Im Sinne einer klaren Trennung der Aufsichts- und Bewilligungsfunktionen wird von uns ausdrücklich begrüsst, dass der ENSI-Rat auch die strategischen

Ziele festlegen soll. Der ENSI-Rat soll somit neben einem Aufsichtsorgan auch das strategische Organ des ENSI sein. Die in der Kernenergie-Branche vertretene Haltung, wonach der Bundesrat die strategischen Ziele bestimmen soll, erscheint uns als problematisch, da der Bundesrat diese Aufgabe wahrscheinlich dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dieses allenfalls dem BFE übertragen würde und dadurch die angestrebte Unabhängigkeit von ENSI und UVEK beziehungsweise BFE nicht vollständig gegeben wäre. Die vorliegenden Bestimmungen werden von uns daher ausdrücklich befürwortet.

### **Art. 5 Abs. 3**

Um die Unabhängigkeit des ENSI-Rates sicherzustellen und dadurch dessen Glaubwürdigkeit zu steigern, sollte es unseres Erachtens allen Mitgliedern und nicht nur dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin untersagt sein, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben oder ein eidgenössisches oder kantonales Amt zu bekleiden, welche geeignet sind, deren Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Wir stellen daher den Antrag, den zweiten Satz der vorliegenden Bestimmung entsprechend anzupassen.

### **Art. 22**

Im Bereich der Sicherung (Sabotageschutz) soll die Sektion Kernenergie des BFE offenbar Aufsichtsbehörde bleiben. Da die Sicherung ein Teilaspekt der nuklearen Sicherheit darstellt und die technische Entwicklung zunehmend nach einer einheitlichen Beurteilung der zu behandelnden Sachfragen verlangt, sollten unseres Erachtens alle Aufsichtsaufgaben beim ENSI und damit bei einer einzigen Behörde konzentriert sein. Das Vorhandensein von zwei Aufsichtsbehörden für die Anlagensicherheit einerseits und die Anlagensicherung andererseits hat sich in der Vergangenheit als ungünstig erwiesen. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund auferlegt Art. 6 Abs. 3 der Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) der HSK die Pflicht, die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden zu koordinieren. Im Übrigen gelten nach dem Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (SR 0.732.11) für den grössten Teil der Aufsichtsaufgaben des BFE auf dem Gebiet der Sicherung die gleichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde wie für die heutigen Aufsichtsaufgaben der HSK. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass die Aufsicht über die Sicherung von Kernanlagen, Kernbrennstoffen, radioaktiven Abfällen und deren Transporte einer Anstalt im 3. Kreis übertragen werden sollte. Gestützt auf Synergieüberlegungen plädieren wir somit dafür, dass alle Aufsichtsaufgaben dem ENSI übertragen werden.

Wir stellen daher den Antrag, die vorliegende Bestimmung wie folgt neu zu formulieren:

*Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 wird wie folgt geändert:*

*Art. 70 Abs. 1*

*<sup>1</sup>Aufsichtsbehörden sind:*

- a. in Bezug auf die nukleare Sicherheit und Sicherung das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat gemäss dem Bundesgesetz vom ..... über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat;*
- b. weitere vom Bundesrat zu bezeichnende Stellen.*

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber